

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00057 vom 21. März 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00057

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00057 du 21 mars 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00057 del 21 marzo 2007

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | "Wiedererwägungsgesuch" betreffend Aufenthaltsbewilligung (Anpassung / Revision) [Der Beschwerdeführer beantragte zum 3. Mal den Nachzug eines Sohnes aus früherer Ehe. Die Vorinstanz trat auf das teils als Revisions-, teils als Anpassungsgesuch behandelte Rechtsmittel nicht ein. Vgl. zur Vorgeschichte VB.2005.00070]. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem zur Zeit der Anhängigmachung einer Beschwerde geltenden Recht. Vorliegend ist grundsätzlich auf die Beschwerde einzutreten, da es sich um einen "Anspruchsfall" handelt. Nicht einzutreten ist auf das Rechtsmittel, soweit die Beschwerde den Wegweisungsauftrag betrifft (E. 2). Die Vorinstanz war nicht zuständig zur Beantwortung der Frage, ob Revisionsgründe vorliegen. Da es letztlich um die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ginge, wäre nur das Bundesgericht dafür zuständig. Der Beschwerdeführer bringt auch vor Verwaltungsgericht nicht nur Anpassungs-, sondern auch Revisionsgründe vor, weshalb das Rechtsmittel insofern an das Bundesgericht zu übermitteln ist (E. 3.1). Bei der Anpassung geht es nur um die Frage, ob sich der Sachverhalt nach dem letzten Entscheid derart geändert hat, dass ein anderes Entscheidungsergebnis realistischerweise in Betracht kommt. Dies ist vorliegend zu verneinen (E. 3.2). Zur vorsorglichen Massnahme (E. 4). Kostenverlegung (E. 5). Abweisung soweit Eintreten

Erwägungen

E. 4

Die verlangte vorsorgliche Massnahme kam schon ursprünglich nicht in Frage, und zwar einerseits wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts für eine Revision sowie andererseits wegen Aussichtslosigkeit des Anpassungsbegehrens; das gilt heute umso stärker (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 19, 31 und 37).

E. 5

Wie im angefochtenen Beschluss sind hier die Kosten der unterliegenden Seite aufzuerlegen, und zwar je hälftig den beiden Beschwerdeführern, die wegen gemeinsamen Vorgehens füreinander solidarisch haften müssen (vgl. § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Mangels Obsiegens können die Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht so wenig eine Parteientschädigung erhalten, wie es eine solche für das Rekursverfahren zuzusprechen gilt. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.